

Cannabis im Nebel des Jugendschutzes

Vorschriften nicht zu Ende gedacht?!

Zum 1. April 2024 ist das Konsumcannabisgesetz (KCanG) in Kraft getreten. Was bedeutet dieses Gesetz konkret für den Jugendschutz? Eines deutlich vorweg: Für Kinder und Jugendliche hat sich nicht so viel geändert, für diese gilt nach wie vor ein umfassendes Verbot. Das Gesetz richtet sich in erster Linie an Erwachsene und verpflichtet sie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Neuerungen gibt es zudem bei den Aufgaben von Polizei und Jugendamt.

Teillegalisierung für Erwachsene

Um Endverbraucher*innen zu entkriminalisieren, ist Cannabis jetzt kein Betäubungsmittel mehr nach dem Betäubungsmittelgesetz. Das neue KCanG sieht die regulierte Freigabe von Cannabis zu Genusszwecken für Erwachsene vor. Auch wenn § 2 KCanG ein generelles Umgangsverbot normiert (darunter fallen zunächst grundsätzlich Besitz, Anbau, Erwerb, Handel etc.), legalisiert das Gesetz dazu doch einige Ausnahmen wie den Besitz und den Anbau gewisser Mengen.

§ 3 Abs. 2 KCanG lässt den Besitz von bis zu 50 g Cannabis am Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt zu bzw. den Anbau von bis zu drei lebenden Pflanzen (§ 9 Abs. 1 KCanG). § 9 Abs. 2 KCanG verbietet aber die Weitergabe von Cannabis aus dem privaten Anbau an Dritte. Darüber hinaus verpflichtet § 10 KCanG dazu, Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Cannabis vor dem Zugriff durch Dritte, insbesondere Kinder und Jugendliche, zu schützen. Weiterhin ist nach § 3 Abs. 1 KCanG der Besitz von bis zu 25 g Cannabis zum Eigenkonsum erlaubt. Allerdings nimmt der § 5 Abs. 1 KCanG gleich wieder eine Einschränkung insoweit vor, als er den Konsum von Cannabis in der unmittelbaren Gegenwart von Kindern und Jugendlichen verbietet. Es stellt sich die Frage, was die unmittelbare Gegenwart genau ist. Dies ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, den es zukünftig auszulegen gilt. Die Gesetzesbegründung spricht von einer gleichzeitigen, vorsätzlichen engen körperlichen Nähe der konsumierenden Person und einem oder mehreren Kindern oder Jugendlichen am gleichen Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander.

Konsumverbot (§ 5 KCanG)

Über das Konsumverbot in der unmittelbaren Gegenwart von Kindern und Jugendlichen hinaus verbietet § 5 Abs. 2 KCanG, Cannabis öffentlich in der Nähe von Orten zu konsumieren, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten. So sollen im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes Konsumanreize vermieden werden. Der

Konsum ist somit in Schulen, auf Kinderspielflächen, in Kinder- und Jugendeinrichtungen, in öffentlich zugänglichen Sportstätten und deren Sichtweite sowie in der Fußgängerzone zwischen 7 und 20 Uhr nicht gestattet. Das Gesetz führt dann weiter aus, dass die Sichtweite nicht mehr gegeben ist, wenn ein Abstand mehr als 100 Meter von dem Eingangsbereich der jeweiligen Einrichtung beträgt. Unklar ist derzeit noch, wie es sich mit einer fehlenden Sicht, beispielsweise hinter einem Busch, verhält. In dicht besiedelten Gebieten bzw. Städten bestehen darüber hinaus erhebliche Unsicherheiten, wo überhaupt Cannabis in der Öffentlichkeit konsumiert werden darf. Es gibt bereits findige Website-Anbieter, die die Konsumzonen skizzieren (<https://bubatzkarte.de>).

Verwaltungsrechtliches Umgangsverbot

Für Kinder und Jugendliche besteht seit dem Inkrafttreten des Gesetzes ein sogenanntes verwaltungsrechtliches Umgangsverbot. Sprich Besitz und Erwerb sind nur dann nicht mehr strafbar, wenn die im Gesetz angegebenen Grenzmengen, die auch für Erwachsene gelten, nicht überschritten sind. Alles, was für Erwachsene strafbar ist, ist auch für Jugendliche strafbar, wenn sie die Strafmündigkeitsgrenze (§ 19 StGB) von 14 Jahren erreicht haben. Dazu sieht der § 34 KCanG einen ganzen Strafkatalog vor, etwa beim gewerbsmäßigen Handel oder Besitz von mehr als 30 g zum Eigenkonsum oder von mehr als 60 g am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort. Verstößen also Jugendliche gegen Vorschriften des KCanG, kann nach wie vor ein Strafverfahren eingeleitet werden, etwa durch eine Anzeige bei der Polizei. Ansonsten sieht das neue Gesetz zum Schutz der Jugend sogenannte Frühinterventionsmaßnahmen vor, die Polizei und Jugendamt vermehrt in die Verantwortung nehmen.

Frühintervention (§ 7 KCanG)

§ 7 Abs. 1 KCanG normiert verschiedene Frühinterventionsmaßnahmen. Die zuständige Polizei- oder Ordnungsbehörde ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, zu informieren, wenn sie Minderjährige mit Cannabis aufgreift. In einem zweiten Schritt prüft die Polizei- oder Ordnungsbehörde, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, und informiert gegebenenfalls das zuständige Jugendamt. Dies führt zu der eher ungewöhnlichen Situation, dass Polizist*innen gesetzlich verpflichtet werden, eine Ersteinschätzung hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung vorzunehmen. Diese Einschätzung obliegt für gewöhn-

»Das Gesetz wirft noch viele Fragezeichen auf.«





lich dem Jugendamt. Originäre Aufgabe der Polizei- und Ordnungsbehörde ist die Gefahrenabwehr. Den Mitarbeitenden der Polizei spricht das Gesetz jetzt einen Anspruch auf die Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) zu mit Verweis auf § 4 Abs. 2 KKG. Fraglich bleibt an dieser Stelle, inwieweit diese Fachkräfte Ressourcen haben, um jetzt zusätzlich Beratungen auf dieser Ebene vorzunehmen. Zur Erfüllung dieser zusätzlichen, durch das Gesetz vorgesehenen Aufgaben müssten hier im Sinne des Jugendschutzes zusätzliche Mittel bereitgestellt und zusätzliches Personal vorgehalten werden.

Jugendamt als Wächter des Kindeswohl

In einem weiteren Schritt verpflichtet § 7 Abs. 3 KCanG das Jugendamt – unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten – darauf hinzuwirken, dass Frühinterventionsprogramme von Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen werden. Wobei sich an dieser Stelle die Frage stellt, woher diese Programme kommen sollen. In der Gesetzesbegründung wird auf die Fred-Programme (Frühintervention bei erstaufrälligen Drogenkonsumierenden) verwiesen, die es aber nicht flächendeckend in Deutschland gibt. Zusätzliche Mittel für den Ausbau der Programme hat der Bund aber gar nicht bereitgestellt, noch sind dafür auf lokaler/kommunaler Ebene Ressourcen vorhanden. Vor Inkrafttreten des Gesetzes wurden die Sorgeberechtigten in der Regel lediglich zu einem Beratungsgespräch eingeladen. Dies nahmen die Sorgeberechtigten nicht immer wahr. Das Jugendamt steht nun stärker in der Pflicht. Zudem umfasst der reguläre Maßnahmenkatalog der Jugendhilfe verschiedene Angebote der erzieherischen Hilfen für die Personensorgeberechtigten (§ 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII), die nach einer erfolgten Risikoanalyse eingesetzt werden können. In Extremfällen kommt auch die Anrufung des Familiengerichts (§ 8a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) in Betracht. Auch eine Inobhutnahme wäre bei einer etwaigen Kindeswohlgefährdung denkbar. In der Vergangenheit kam dies etwa bei massivem Konsum von Cannabis durch Personensorgeberechtigte oder andere Familienmitglieder vor.

Das Gesetz wirft noch viele Fragenzeichen auf. Zuletzt hat die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen die

Cannabisordnungswidrigkeitenverordnung (COwiVO) beschlossen und den dazugehörigen Bußgeldkatalog veröffentlicht. Der Landesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Karl-Josef Laumann sieht dabei den Schwerpunkt klar auf dem Gesundheitsschutz von Kindern und Jugendlichen. Dabei wird die Zuständigkeit, Ordnungswidrigkeiten zu ahnden, auf die Gemeinden übertragen. Laut Bußgeldkatalog kann der Cannabiskonsum in Verbotszonen mit 50 bis 500 Euro oder der Konsum in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen mit 300 bis 1.000 Euro geahndet werden. Die Bußgelder sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ausgestaltet.

„Stark statt breit“ ...

... lautet das Motto des Cannabis-Präventionsprogramms der Landeskampagne „Sucht hat immer eine Geschichte“. Es zielt darauf ab, mit Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern in Kontakt und in den Austausch zu treten. Es geht darum, über Cannabis zu sprechen, junge Menschen mit ihren Meinungen und Bedürfnissen wahrzunehmen und eine kritische Haltung gegenüber dem Substanzkonsum zu stärken. Präventions- und Beratungsangebote regen dazu an, sich mit Motiven zum Konsum von Cannabis auseinanderzusetzen bzw. den Konsum zu reduzieren oder zu beenden, um die Gesundheit zu verbessern.

In Nordrhein-Westfalen gibt es etwa 150 Präventionsfachkräfte, die in ihren Kreisen und Kommunen Maßnahmen zur Suchtprävention anbieten und koordinieren. Sie schulen auch pädagogische Fachkräfte vor Ort, beispielsweise Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter*innen und Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe.

Alle Informationen und ein aktuelles Verzeichnis der Fachstellen für Suchtprävention in NRW: www.starkstattbreit.nrw.de

Weitere Informationen: ginko Stiftung für Prävention/Landesfachstelle Prävention der Suchtkooperation NRW, www.ginko-stiftung.de

Quellen:

www.gesetze-im-internet.de/kcang

www.mags.nrw/regeln-und-bussgelder-zur-cannabiskontrolle



Sarah Bergholz (AJS)